Jus episcopale gehört denen Statibus imperii vi Superioritatis territorialis.

Nach der von denen Ständen Kaiser Ferdinando ao 1555 den 6 Sept. übergebenen Beylick rotamen die teutschen Stände keine andere als Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herrenstand u. die freien Reichs Städte für Stände.

fol. 25 b/ 24 die sechs Städte können nicht remonstriren, dass sie ante pacem relig. 1555. in quasi possessione der Jurisdictionis ecclesiasticae gewesen, sondern die Marggrafen von Oberlausitz haben sich im bestandig zu exercitio dieser Jurisdiction befunden.

fol. 32. Noch wird, dass selbige ao 1624. da sie noch unter der Königin in Böhmen gestanden, reginam confessoria gethan haben.

fol. 34. ad Oppos. II. Wegen der von Mattsia 1611. den 8 Septbr. vorgenommenen Assecuration u. deren formulam Argumenti.

Der selbigen ist eine neue Clausul. Tolerantia exercitii religionis notig, u. ihnen von dem Kaiser versprochen worden, dass sowohl Stände bei dem freien exercitio religionis Augspurgischer Confession müssen, der selben gelassen worden. Selbige ist conditionata nemlich, weil selbige bei seinen Kaiser Ferdinand der I. Maximiliano der II u. Rudolpho der II in Kirchen und Schulen in der Possess u. Uebung gewesen u. wie der bei Anordnung Kaiserl. Mattsia Regierung befunden worden

Als nun der freyen Stände Possess dariunen bestanden, dass selbige vigore der ihnen zu stehenden Juris patronatus, Chori und Kirchen deiner von Augspurgischer Confession seyen u. selbige besonders

fol. 36 besetzen dürfen so seyen gemeldt dieselben wegen der Kirchen Gerätte u. andern geistlichen Gütern ao 1544 den Kaiser Ferdinand der I pro competente iudice episcopali rotamt u. damalen die Stände mit den freyen Ständen vor den Landvoigt in gewissen Sachen vor sahen.

Item. Dass der Rath in Budissin tempore Rudolphi II. wegen der privilegien ihnen u. dem Collegio Capitulo die evangelische Lausitz Ao 1599 nebst Remotion der Kirchen deiner den Kaiser pro iudice rotamt.

ibid Als hingegen die adelichen Marggrafen in der ihnen Landschaftlichen Gütern zugestellten Restitution selbigen in der Oberlausitz die Curam religionis über die Kirchen Schulen, Collegiaten u. milden Stiftungen in denen Sechs Städten u. auf den Land aufgetragen.

So ist daraus zu verstehen, dass die Landstenen nicht gemeint gewesen den freyen Städten in genere von denen Sechs Städten in specie das Jus